

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus - Abteilung IV/1
zH Herrn Mag. Rainer Hinterleitner
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail:
rainer.hinterleitner@bmnt.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMNT-LE.4.1.5/0011-III/3/2019	Up/19/17/Ne/BB	4268	20.11.2019
10.10.2019	Dr. Monja Nemec		

Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung - ForstG-GZPV), Neuerlassung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Hinterleitner!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

I. Allgemeines

Durch diesen Verordnungsentwurf soll eine moderne Grundlage für die Aufgaben der Dienststellen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zum Schutz vor Naturgefahren, insbesondere durch Wildbäche und Lawinen und eine Verbesserung des Gefahrenzonenplanes zum vorbeugenden Schutz vor Naturgefahren geschaffen werden. Damit soll das Schadensrisiko auf Grund von Wildbachüberflutungen, Lawinen, Vermurungen, Hangrutschungen, Steinschlag etc. minimiert werden, wodurch die Investitionssicherheit erhöht und der Wirtschaftsstandort gestärkt werden soll. Mangels konkreter Gefahrenzonenpläne ist eine aussagekräftige Einschätzung der Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft nicht möglich. Von Seiten der WKÖ werden unverhältnismäßige Einschränkungen vor allem in Hinblick auf Betriebserweiterungen abgelehnt.

Der vorliegende Entwurf nach dem Forstgesetz entspricht weitgehend der bestehenden GefahrenzonenplanVO nach dem Wasserrechtsgesetz. Für Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung sollen zukünftig auch Überflutungsbereiche bei einem 300-jährlichen Ereignis als Hinweisbereiche ausgewiesen werden, wie es im Wasserbau bereits üblich ist.

II. Im Detail

Zu § 7 (Ausweisung der Gefahrenzonen und Vorbehaltsbereiche)

Zu Abs. 3 Blaue Vorbehaltsbereiche

Grundbesitzer betroffener Bereiche wären jedenfalls vorab über mögliche Einschränkungen zu informieren und gegebenenfalls abzugelten, sollten ihre Flächen für eine der vorgesehenen Maßnahmen benötigt werden.

Zu § 8 (Ausweisung der Hinweisbereiche):

Die im Entwurf vorgenommene Folgekostenabschätzung erscheint zu oberflächlich. Vor allem ist zu kritisieren, dass folgende Punkte mit Einführung des HQ300 (300 jährliches Hochwasser) nicht erläutert wurden:

- Kostensteigerungen für entsprechend größere Sperrendimensionierungen und Rückhaltebecken - (Investitionskosten Bund)
- Betriebskostensteigerungen für größere Sperren für betroffene Gemeinden
- Einfluss der Ausweisungen auf den nutzbaren Siedlungsraum vor allem in den alpinen Regionen und die damit einhergehende weitere Einengung in der Flächenwidmung. Insbesondere in diesem Punkt können viele österreichischen Betriebe unmittelbar betroffen sein.
- Gefahr des Verlustes eines derzeit bestehenden Versicherungsschutzes in HQ300 beeinflussten Bereichen. Davon können sowohl Privatpersonen als auch Betriebe betroffen sein.

Zu § 8 Abs 3:

Hier stellen sich einige Fragen insbesondere für bestehende Standorte. Eine Erklärung für eine notwendige Ausweitung der Hinweisbereiche für Ereignisse mit Wiederkehrintervall von 300 Jahren bzw. Restgefährdungsflächen wäre jedenfalls notwendig. Mögliche Ausweitungen stellen immer potentielle Verschärfungen für bestehende Standorte dar, dadurch könnten betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten negativ tangiert werden. Eine entsprechende Absicherung bzw. ein Bestandsschutz etwaiger betroffener Betriebsstandorte wäre jedenfalls sicherzustellen bzw. explizit zu berücksichtigen.

Grundsätzlich bergen derartige Bundesverordnungen das Risiko, dass raumplanerische Spielräume der Bundesländer eingeengt werden. Deshalb ist bei einer etwaigen Ausweisung entsprechender Flächen eine enge Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland notwendig.

Insbesondere für gebirgige Regionen wie Vorarlberg, in der nutzbare Flächen immer knapper werden und Nutzungskonflikte an der Tagesordnung sind, ist dies von immenser Bedeutung. Gerade Vorarlberg nimmt eine Sonderstellung ein, da der Siedlungsraum überwiegend auf das Rheintal konzentriert ist und freie Flächen schon heute besonders rar sind. Um eine weitere wirtschaftliche Entwicklung nicht zu gefährden, ist mit möglichen Ausweitungen von Gefahrenzonen und Vorbehaltsbereichen äußerst behutsam vorzugehen.

In der Steiermark werden bereits jetzt viele gewachsene Siedlungskerne als Gefahrenzonen nach den Gefahrenzonenplänen der Wildbach - und Lawinerverbauung ausgewiesen. Da diese Siedlungsräume aufgrund der natürlichen - topografischen Lage räumlich stark begrenzt sind, relativ wenig räumlicher Entwicklungsspielraum zur Verfügung steht und darüber hinaus diese Siedlungsräume durch eine Vielzahl von Naturgefahren zusätzlich eingeschränkt werden, fordert die WKO Steiermark, dass geplante Erweiterungen der Gefahrenzonen nur mit Augenmaß

erfolgen. Neuansiedelungen oder Betriebserweiterungen dürfen nicht ohne triftigen Grund erschwert werden.

Seit der Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 ist es möglich, Flächen, die aufgrund einer Bedrohung durch Naturgefahren als Bauland nur eingeschränkt geeignet sind, trotzdem als solches zu widmen. Zusätzlich können jene Maßnahmen festgelegt werden, die zur Gewährleistung der Benutzungssicherheit erforderlich sind. Dadurch konnte eine gewisse Entschärfung der Problematik erzielt werden.

Die geplanten Änderungen der Gefahrenzonenplanverordnung sind für Oberösterreich von hoher Relevanz, weil davon in etwa 40 Prozent der Landesfläche betroffen sind, wie z.B. die Bezirke Vöcklabruck, Gmunden, Kirchdorf, Steyr-Land, Schärding und Eferding sowie das gesamte Mühlviertel.

III. Zusammenfassung

Laut Entwurf soll das Wiederkehrintervall von Schadensereignissen von 150 auf 300 Jahre angehoben und eine neue Kategorie „Restgefährdungsflächen“ ausgewiesen werden. Wir gehen davon aus, dass dies auch bestehende Betriebe samt allfälliger Erweiterungsflächen treffen wird. Wir ersuchen daher dringend, hier mit größter Sorgfalt gegenüber den betroffenen Betrieben vorzugehen, damit ihnen die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben und zukünftige Betriebserweiterungen nicht verhindert werden.

Mögliche negative Auswirkungen des Verordnungsinhalts auf Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen sind mangels konkreter Gefahrenzonenpläne aber weiterhin nicht auszuschließen. Aufgrund der Zunahme der Hochwasserereignisse und der damit verbundenen erhöhten Schadensauswirkungen (auch auf Betriebsvermögen) haben wir Verständnis für das Vorhaben an sich, lehnen jedoch unverhältnismäßige Einschränkungen für unsere Betriebe, insbesondere im Hinblick auf mögliche Betriebserweiterungen, ab. Eine Interessenabwägung soll möglich sein. Eine laufende - wissenschaftlich fundierte - Evaluierung der Gefahrenzonenpläne auf deren tatsächliche Angemessenheit ist erforderlich. Best practice Beispiele aus den Bundesländern sollten als Grundlage für eine möglichst bundesweit einheitliche Vorgehensweise herangezogen werden (siehe Tiroler Raumordnungsgesetz).

Vor der flächendeckenden Einführung der Bemessung HQ300 in Österreich sollten die konkreten Folgekosten für ein alpines Gebiet (Alpental) ermittelt werden, um valide Zahlen für eine österreichweite Hochrechnung zu erhalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Bedenken.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

